

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Beschlussvorschlag des Jugendhilfeausschusses vom 28.02.2012 zu Drucksache-Nr. 12/0028 mit folgenden Änderungen:

1. Die Einkommensstufen werden in den Bereichen der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich auf folgende Jahreseinkommen festgelegt:
2. Stufe 1: bis 16.000 €  
Stufe 2: bis 24.600 €  
Stufe 3: bis 36.850 €  
Stufe 4: bis 49.100 €  
Stufe 5: bis 61.350 €  
Stufe 6: bis 73.600 €  
Stufe 7: bis 85.850 €  
Stufe 8: ab 85.851 €,
3. Im Bereich der U3-Betreuung in Tageseinrichtungen werden abweichend vom Beschlussvorschlag folgende Maximalbeiträge festgelegt:  
25 Std./Wo.: 396,00 € (dies führt zu einer Änderung der Stufe 8)  
35 Std./Wo.: 440,00 € (dies führt zu einer Änderung der Stufe 8)  
45 Std./Wo.: 554,00 € (dies führt zu einer Änderung der Stufen 7 und 8)
4. Abweichend vom Beschlussvorschlag wird Artikel II, § 8, Abs. 1 wie folgt gefasst:  
(1)  
Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege in Sankt Augustin, so ist nur für das erste Kind der Regelbeitrag zu zahlen. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Erstes Kind im Sinne des Satzes 1 ist dasjenige, das das Betreuungsangebot mit dem höchsten Regelbeitragssatz in Anspruch nimmt. Dabei werden auch Kinder berücksichtigt, die Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten bzw. erhalten haben. Kinder die aufgrund einer landesrechtlichen Regelung beitragsfrei gestellt werden, werden dabei nicht berücksichtigt.“